



Rückerstattung für Invalidenfahrzeuge

ZG Art. 8, ZV Art. 18

Bedingungen

Die Zoll- und Automobilsteuerbefreiung wird gewährt für invalide Personen, die:

- von der Invaliden- oder Militärversicherung Beiträge an den Unterhalt oder an die invaliditätsbedingte Abänderung des Motorfahrzeuges erhalten; oder
- eine Hilflosenentschädigung nach Artikel 42^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 (SR 831.20) über die Invalidenversicherung erhalten (bezieht sich nur auf Minderjährige).

Die oben aufgeführte Befreiung wird innerhalb von sechs Jahren nur einmal gewährt.

Die Rückerstattung wird gewährt für neue Fahrzeuge sofern von invaliden Personen selber ins Zollgebiet verbracht oder im Inland bezogen. Oder für gebrauchte Fahrzeuge, sofern die Veranlagungsverfügung (Original Einfuhrquittung) vorgelegt werden kann.

Welche Abgaben werden rückerstattet?

Der Gewichtszoll von Fr. 12.— bis Fr. 15.— pro 100 kg Leergewicht, sofern dieser erhoben wurde (für Fahrzeuge ohne EU-Ursprung).

Die Automobilsteuer von 4 % vom Einfuhrwert.

Vorgehen

Die Vergütung erfolgt auf dem Rückerstattungsweg, d.h. erst nach dem Kauf des Fahrzeuges. Die behinderte Person hat dann die Möglichkeit, ein **schriftliches Gesuch** um Zoll- und Automobilsteuerbefreiung bei derjenigen Zollkreisdirektion einzureichen, in deren Gebiet sie den Wohnsitz hat (siehe Anhang: zuständige Zollkreisdirektionen). Es müssen zur Prüfung des Gesuches folgende Belege vorhanden sein.

- Eine Kopie der **Verfügung der Eidgenössischen Invaliden- oder Militärversicherung für Amortisations- und Reparaturkostenbeitrag an Motorfahrzeuge oder eine Verfügung über die Hilflosenentschädigung.**
- Ein Kopie des **Fahrzeugausweises**
- Eine Kopie der **Rechnung** für das erworbene Fahrzeug

- Die **Original-Veranlagungsverfügung** für das Fahrzeug

Die Veranlagungsverfügung dürfte sich beim General-Importeur befinden. Wir empfehlen, der behinderten Person, sich an die Garage zu wenden, die sich ihrerseits mit dem Importeur in Verbindung setzen wird. Zu der Veranlagungsverfügung muss eine Zessionserklärung ausgestellt werden, d.h. mit einer Erklärung, dass der Importeur auf die Rechte der Zollabgaben zu Gunsten der behinderten Person verzichtet. Die wird uns gestatten, die Einfuhrabgaben direkt rückzuerstatten.

- Eine schriftliche **Erklärung der behinderten Person**, dass dies das erste Gesuch um Abgabebefreiung ist, bzw. dass sie seit 6 Jahren (Datum der letzten Gesuchstellung) keine weitere Vergütung für ein Behindertenfahrzeug erhalten hat.

Für die Überweisung der Vergütung ist das Post- oder Bankkonto (nach Möglichkeit die IBAN-Nummer) bekannt zu geben. Oder es ist dem Gesuch ein Einzahlungsschein mit Vordruck beizulegen.

Zollkreisdirektion Basel
Sektion Tarif und Veranlagung

Zuständige Zollkreisdirektionen

Zollkreisdirektion in Basel

Elisabethenstr. 31, Postfach 666, 4010 Basel, Tf. 061 287 11 11

Für die Kantone Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Jura, Aargau mit Ausnahme der Bezirke Baden und Zurzach.

Zollkreisdirektion in Schaffhausen

Bahnhofstr. 62, Postfach 1772, 8201 Schaffhausen, Tf. 052 633 11 11

Für die Kantone Appenzell A.Rh. u. IRh., St. Gallen, Graubünden mit Ausnahme des Bezirks Moesa, Glarus, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, Zug, Zürich, Uri, Aargau nur Bezirke Baden und Zurzach

Zollkreisdirektion in Genf

Av. Louis-Casai 84, case postale, 1211 Genève 28, Tf. 022 747 72 72

Für die Kantone Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg und Freiburg

Zollkreisdirektion in Lugano

Via Pioda 10, casella postale 5525, 6901 Lugano, Tf. 091 910 48 11

Für den Kanton Tessin und den bündnerischen Bezirk Moesa
